

Beitragsordnung für Fördermitglieder von BIGL e.V.

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge von Fördermitgliedern
nach § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann BIGL e.V. juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, als Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft schließt den Mitgliedsbeitrag übersteigende freiwillige Leistungen und Spenden des Fördermitglieds sowie über die Fördermitgliedschaft hinausgehende Kooperationsverträge zwischen dem Fördermitglied und BIGL e.V. nicht aus.
- (3) Die Beitragsordnung ist dem Fördermitglied bei Beitritt auszuhändigen.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied richtet sich nach der Art und Größe des Fördermitglieds, beträgt jedoch jährlich mindestens:
 - Gemeinnützige Organisationen und nicht gewinnorientierte Organisationen:
400 EUR
 - Nicht-gemeinnützige Organisationen:

Umsatz	Mitgliedsbeitrag
Unter 50 Mio. EUR	3.500 EUR
ab 50 Mio. EUR	ab 10.000 EUR

- (2) Wechselseitige Mitgliedschaften von BIGL e.V. beim Fördermitglied und umgekehrt können beitragsfrei gestaltet werden.
- (3) Ein Fördermitglied kann einmalig oder dauerhaft einen höheren Mitgliedsbeitrag als den gemäß Abs. 1 vereinbarten zahlen. Der den Mitgliedsbeitrag übersteigende Betrag wird als allgemeine Spende behandelt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Fördermitglied einen schriftlich begründeten Antrag auf eine vorübergehende Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des Vorstands.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. des jeweiligen laufenden Kalenderjahres fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Verein.
- (2) Im Falle der Aufnahme eines Fördermitglieds während eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 12 Wochen nach Aufnahme fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind unter Angabe des Namens bzw. der Firma der Organisation bzw. Körperschaft auf das angegebene Konto von BIGL e.V. zu zahlen.

§ 4 Kündigung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist die Kündigung der Fördermitgliedschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Mitglieder sind von der Beitragsordnung und etwaigen Änderungen auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2025